

VERORDNUNG (EG) Nr. 691/96 DER KOMMISSION

vom 16. April 1996

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 586/96 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung												
(1)	(2)	(3)												
<p>1. Zubereitung auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, hergestellt durch Veretherung von Weizenmehl, mit einem Gehalt an Stärke von etwa 61 GHT, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang II Verordnung (EWG) 4154/87 der Kommission (ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 19)</p> <p>Diese Zubereitung wird im allgemeinen in der Papierindustrie verwendet.</p>	3809 10 30	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3809, 3809 10 und 3809 10 30</p> <p>Siehe auch die HS-Erläuterung zu Position 38.09, Teil A), 1), erster Absatz</p>												
<p>2. Mischung aus Carbonsäuren mit einem Gehalt an Azelainsäure von etwa 79 GHT, an anderen zweibasigen Säuren von 20 GHT und an einbasigen Säuren von 1 GHT</p>	3824 90 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 90</p> <p>Der Reinheitsgrad des Erzeugnisses ist für die Einreihung in Kapitel 29 unzureichend.</p>												
<p>3. Mischung von Methylestern der Fettsäuren aus Rapsöl, mit dem folgenden ungefähren Gehalt an Fettsäuren:</p> <table border="1" data-bbox="266 1019 611 1232"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="266 1019 611 1052">(in GHT)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="266 1052 439 1086">C 16:0</td> <td data-bbox="439 1052 611 1086">4,8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="266 1086 439 1120">C 18:0</td> <td data-bbox="439 1086 611 1120">1,6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="266 1120 439 1153">C 18:1</td> <td data-bbox="439 1120 611 1153">60,6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="266 1153 439 1187">C 18:2</td> <td data-bbox="439 1153 611 1187">20,9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="266 1187 439 1220">C 18:3</td> <td data-bbox="439 1187 611 1220">8,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Mischung wird als Bio-Kraftstoff verwendet.</p>	(in GHT)		C 16:0	4,8	C 18:0	1,6	C 18:1	60,6	C 18:2	20,9	C 18:3	8,7	3824 90 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 90</p>
(in GHT)														
C 16:0	4,8													
C 18:0	1,6													
C 18:1	60,6													
C 18:2	20,9													
C 18:3	8,7													